

Antrag der RedK

vom 13. März 2026

2025/274

Weisung vom 02.07.2025:

Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen, Neuerlass

	AS XXX.XXX Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen (VFG) vom <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. Juli 2025 ² , <i>beschliesst:</i>	001		AS ... Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen (VFG) vom <u>...</u> <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. Juli 2025 ² , <i>beschliesst:</i>
		002		

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2029 vom 2. Juli 2025.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2029 vom 2. Juli 2025.

	A. Allgemeine Bestimmungen	003		A. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen für energetische Gebäudesanierungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich.	004	Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen für energetische Gebäudesanierungen auf dem Gebiet der <u>Stadt</u> .
	² Sie regelt die Förderung der folgenden Massnahmen: a. energetische Sanierung von Fassaden bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 1); b. energetische Sanierung von Fenstern bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 2); c. denkmalpflegerische Untersuchungen bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 3); d. Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus (Massnahme 4).	005		² Sie regelt die Förderung der folgenden Massnahmen: a. energetische Sanierung von Fassaden bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 1); b. energetische Sanierung von Fenstern bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 2); c. denkmalpflegerische Untersuchungen bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 3); d. Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus <u>gemäss Art. 3 lit. e</u> (Massnahme 4).
		006		
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. die Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen; b. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt.	007	Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. die Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen; b. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt.
		008		
Begriffe	Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten: a. Inventar- und Schutzobjekte: Gebäude, die 1. im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte des Bundes, des Kantons oder der Stadt aufgeführt sind, oder	009	Begriffe	Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten: a. Inventar- und Schutzobjekte: Gebäude, die; 1. im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte des Bundes, des Kantons oder der Stadt aufgeführt sind, oder

	2. von einer Behörde unter Schutz gestellt sind; b. energetische Sanierung: Modernisierung eines Gebäudes oder eines Bauteils zur Minimierung des Energieverbrauchs; c. Ertüchtigung: Instandsetzung eines Gebäudes oder eines Bauteils mittels Weiterverwendung bestehender Bestandteile; d. U-Wert: Wärmedurchgangskoeffizient in Watt pro Quadratmeter und Kelvin (W/m²K); e. GEAK Plus: kantonaler Gebäudeenergieausweis (GEAK) einschliesslich des Beratungsberichts.			2. von einer Behörde unter Schutz gestellt sind; b. energetische Sanierung: Modernisierung eines Gebäudes oder eines Bauteils zur Minimierung des Energieverbrauchs; c. Ertüchtigung: Instandsetzung eines Gebäudes oder eines Bauteils mittels Weiterverwendung bestehender Bestandteile; d. U-Wert: Wärmedurchgangskoeffizient in Watt pro Quadratmeter und Kelvin (W/m²K); e. GEAK Plus: <u>Gebäudeenergieausweis der Kantone</u> (GEAK)³ einschliesslich des Beratungsberichts.
		010		
	B. Förderbedingungen und -beiträge	011		B. Förderbedingungen und -beiträge
Antragsberechtigte Eigentümerschaft a. Grundsatz	Art. 4 Folgende Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer können Förderbeiträge beantragen: a. natürliche und juristische Personen des privaten Rechts; b. kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts; c. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; d. städtische Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltverordnung³.	012	Antragsberechtigte Eigentümerschaft a. Grundsatz	Art. 4 Folgende <u>Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften</u> können Förderbeiträge beantragen: a. natürliche <u>Personen</u>; <u>b. juristische</u> Personen des privaten Rechts; <u>c.</u> kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts; <u>d. öffentlich-rechtliche</u> Anstalten; <u>e. öffentlich-rechtliche Stiftungen</u>;

³ **Bezugsquelle: Verein GEAK, Bäumleingasse 22, 4051 Basel.**

				f. städtische Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltverordnung ⁴ .
		013		
b. bei Vermietung	Art. 5 Antragsberechtigt sind Liegenschafteneigentümerinnen oder -eigentümer von ganz oder teilweise vermieteten Liegenschaften nur, wenn: a. die Förderbeiträge gemäss Art. 14 Abs. 3^{bis} Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen⁴ vom Betrag der Mehrleistungen abgezogen und bei der Mietzinsfestsetzung berücksichtigt werden; b. der Mietzins nur im gesetzlich vorgesehenen Rahmen erhöht wird; c. keine Leerkündigungen erfolgen.	014	b. bei Vermietung	Art. 5 <u>Bei</u> ganz oder teilweise vermieteten Liegenschaften <u>können antragsberechtigte Eigentümerinnen und Eigentümer Förderbeiträge beantragen</u> , wenn: a. die Förderbeiträge gemäss Art. 14 Abs. 3^{bis} Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen⁵ vom Betrag der Mehrleistungen abgezogen und bei der Mietzinsfestsetzung berücksichtigt werden; b. der Mietzins <u>höchstens</u> im gesetzlich vorgesehenen Rahmen erhöht wird; <u>und</u> c. keine Leerkündigungen erfolgen.
		015		
Massnahme 1	Art. 6 ¹ Die energetische Sanierung von Fassaden wird gefördert, wenn: a. das Gebäude ein Inventar- oder Schutzobjekt ist; b. das schriftliche Einverständnis der städtischen oder kantonalen Denkmalpflege für die baulichen Massnahmen an der Fassade für Innen- oder Aussenwärmedämmung vorliegt;	016	Massnahme 1	Art. 6 ¹ Die energetische Sanierung von Fassaden wird gefördert, wenn: a. das Gebäude ein Inventar- oder Schutzobjekt ist; b. das schriftliche Einverständnis der <u>zuständigen</u> Denkmalpflege für die baulichen Massnahmen an der Fassade <u>zur</u> Innen- oder Aussenwärmedämmung vorliegt;

³ vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

⁴ vom 9. Mai 1990, SR 221.213.11.

⁴ vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

⁵ vom 9. Mai 1990, SR 221.213.11.

	c. die Sanierung zu einer Reduktion des U-Werts der Fassade führt; d. die Sanierung im Rahmen eines Umbaus oder einer Umnutzung erfolgt.			c. die Sanierung zu einer Reduktion des U-Werts der Fassade führt; <u>und</u> d. die Sanierung im Rahmen eines Umbaus oder einer Umnutzung erfolgt.
	² Von der Förderung ausgenommen sind: a. Anbauten; b. Ersatzbauten; c. Aufstockungen.	017		² Von der Förderung ausgenommen sind: a. Anbauten; b. Ersatzbauten; c. Aufstockungen.
	³ Der Stadtrat bestimmt die erforderliche Reduktion des U-Werts gemäss Abs. 1 lit. c.	018		³ Der Stadtrat bestimmt die erforderliche Reduktion des U-Werts gemäss Abs. 1 lit. c.
		019		
Massnahme 2 a. Grundbeitrag	Art. 7 ¹ Die energetische Sanierung von Fenstern wird mit einem Grundbeitrag gefördert, wenn: a. das Gebäude ein Inventar- oder Schutzobjekt ist; b. das schriftliche Einverständnis der städtischen oder kantonalen Denkmalpflege für die baulichen Massnahmen an den Fenstern vorliegt; c. die Sanierung zu einer Reduktion des U-Werts der Verglasung führt; d. bei der Sanierung die Fenster ersetzt oder ertüchtigt werden.	020	Massnahme 2 a. Grundbeitrag	Art. 7 ¹ Die energetische Sanierung von Fenstern wird mit einem Grundbeitrag gefördert, wenn: a. das Gebäude ein Inventar- oder Schutzobjekt ist; b. das schriftliche Einverständnis der <u>zuständigen</u> Denkmalpflege für die baulichen Massnahmen an den Fenstern vorliegt; c. die Sanierung zu einer Reduktion des U-Werts der Verglasung führt; <u>und</u> d. bei der Sanierung die Fenster ersetzt oder ertüchtigt werden.
	² Der Stadtrat bestimmt die erforderliche Reduktion des U-Werts gemäss Abs. 1 lit. c.	021		² Der Stadtrat bestimmt die erforderliche Reduktion des U-Werts gemäss Abs. 1 lit. c.
		022		

b. Zusatzbeitrag bei Ertüchtigung	Art. 8 Die energetische Sanierung von Fenstern gemäss Art. 7 wird mit einem Zusatzbeitrag gefördert, wenn denkmalpflegerisch wertvolle Fenster ertüchtigt werden.	023	b. Zusatzbeitrag bei Ertüchtigung	Art. 8 Die energetische Sanierung von Fenstern gemäss Art. 7 wird mit einem Zusatzbeitrag gefördert, wenn denkmalpflegerisch wertvolle Fenster ertüchtigt werden.
		024		
Massnahme 3	Art. 9 ¹ Die denkmalpflegerischen Untersuchungen werden gefördert, wenn: a. das Gebäude ein Inventar- oder Schutzobjekt ist; b. sie zu einer der förderungswürdigen Kategorien von denkmalpflegerischen Untersuchungen zählen; c. sie notwendig sind, um über die Umsetzung einer energetischen Sanierungsmassnahme (Massnahmen 1, 2 oder 4) zu entscheiden; d. die energetische Sanierungsmassnahmen: 1. umgesetzt werden, oder 2. aufgrund der Einschätzung der Denkmalpflege nicht umgesetzt werden können.	025	Massnahme 3	Art. 9 ¹ Die denkmalpflegerischen Untersuchungen werden gefördert, wenn: a. das Gebäude ein Inventar- oder Schutzobjekt ist; b. sie zu einer der förderungswürdigen Kategorien von denkmalpflegerischen Untersuchungen zählen; c. sie notwendig sind, um über die Umsetzung einer energetischen Sanierungsmassnahme (Massnahmen 1, 2 oder 4) zu entscheiden; <u>und</u> d. die <u>energetischen</u> Sanierungsmassnahmen: 1. umgesetzt werden, oder 2. aufgrund der Einschätzung der Denkmalpflege nicht umgesetzt werden können.
	² Der Stadtrat bestimmt die förderungswürdigen Kategorien gemäss Abs. 1 lit. b.	026		² Der Stadtrat bestimmt die förderungswürdigen Kategorien gemäss Abs. 1 lit. b.
		027		
Massnahme 4 a. Vorbehalt	Art. 10 Der Stadtrat kann die Förderung von Gebäudehüllensanierungen mit GEAK Plus einführen, wenn keine gleichwertige Fördermassnahme von Bund, Kanton oder Dritten besteht.	028	Massnahme 4 a. Vorbehalt	Art. 10 Der Stadtrat kann die Förderung von Gebäudehüllensanierungen mit GEAK Plus einführen, wenn keine gleichwertige Fördermassnahme von Bund, Kanton oder Dritten besteht.
		029		

b. Bedingungen	Art. 11 ¹ Die Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus wird unter Vorbehalt der Einführung gemäss Art. 10 gefördert, wenn: a. der kantonale Gebäudeenergieausweis (GEAK) einschliesslich des Beratungsberichts (GEAK Plus) vorliegt; b. das Gebäude nach der Sanierung bei der Bewertung «Effizienz Gebäudehülle» gemäss GEAK: 1. mindestens die Effizienzklasse C erreicht, und 2. sich in Bezug auf den Zustand vor der Sanierung um mindestens zwei Klassen verbessert; c. die Gebäudehüllensanierung im Rahmen eines Umbaus oder einer Umnutzung erfolgt.	030	b. Bedingungen	Art. 11 ¹ Die Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus wird unter <u>dem Vorbehalt gemäss</u> Art. 10 gefördert, wenn: a. <u>der GEAK</u> Plus vorliegt; b. das Gebäude nach der Sanierung bei der Bewertung «Effizienz Gebäudehülle» gemäss GEAK: 1. mindestens die Effizienzklasse C erreicht, und 2. sich in Bezug auf den Zustand vor der Sanierung um mindestens zwei Klassen verbessert; <u>und</u> c. die Gebäudehüllensanierung im Rahmen eines Umbaus oder einer Umnutzung erfolgt.
	² Von der Förderung ausgenommen sind: a. Anbauten; b. Ersatzbauten; c. Aufstockungen.	031		² Von der Förderung ausgenommen sind: a. Anbauten; b. Ersatzbauten; c. Aufstockungen.
		032		
Beitragsbemessung a. Grundsatz	Art. 12 ¹ Die Förderbeiträge bemessen sich anhand: a. der Fassadenfläche in m² bei Massnahme 1; b. der Fensterfläche in m² bei Massnahme 2; c. des Aufwands bei Massnahme 3; d. der Energiebezugsfläche in m² vor der Sanierung bei Massnahme 4.	033	Beitragsbemessung a. Grundsatz	Art. 12 ¹ Die Förderbeiträge bemessen sich anhand: a. der Fassadenfläche in m² bei Massnahme 1; b. der Fensterfläche in m² bei Massnahme 2; c. des Aufwands bei Massnahme 3; d. der Energiebezugsfläche in m² vor der Sanierung bei Massnahme 4.

	² Der Stadtrat legt die Höhe der Ansätze der Bemessungsgrundlagen gemäss Abs. 1 wie folgt fest: a. Massnahme 1: bis höchstens Fr. 100.– pro m ² ; b. Massnahme 2: bis höchstens Fr. 400.– pro m ² ; c. Massnahme 3: bis höchstens Fr. 5000.– pro Untersuchung; d. Massnahme 4: bis höchstens Fr. 100.– pro m ² .	034		² Der Stadtrat legt die Höhe der Ansätze für die Bemessungsgrundlagen gemäss Abs. 1 wie folgt fest: a. Massnahme 1: bis Fr. 100.– pro m ² ; b. Massnahme 2: bis Fr. 400.– pro m ² ; c. Massnahme 3: bis Fr. 5000.– pro Untersuchung; d. Massnahme 4: bis Fr. 100.– pro m ² .
		035		
b. maximale Beitragshöhe	Art. 13 ¹ Die ausbezahlten Förderbeiträge betragen je Massnahme: a. bei den energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen 1, 2 und 4): höchstens 50 Prozent der Investitionskosten; b. bei der denkmalpflegerischen Untersuchung (Massnahme 3): höchstens 100 Prozent der Kosten der denkmalpflegerischen Untersuchungen.	036	b. maximale Beitragshöhe	Art. 13 ¹ Die ausbezahlten Förderbeiträge betragen pro Massnahme: a. bei Massnahmen 1, 2 und 4 : höchstens 50 Prozent der Investitionskosten; b. bei Massnahme 3 : höchstens 100 Prozent der Kosten der denkmalpflegerischen Untersuchungen.
	² Die insgesamt ausbezahlten Förderbeiträge pro Gebäude gemäss Gebäudeidentifikationsnummer (EGID) betragen höchstens Fr. 400 000.–.	037		² Die insgesamt ausbezahlten Förderbeiträge pro Gebäude gemäss Gebäudeidentifikationsnummer (EGID) betragen höchstens Fr. 400 000.–.
		038		
c. minimale Beitragshöhe	Art. 14 Förderbeiträge für die energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen 1, 2 und 4) von weniger als Fr. 1000.– werden nicht ausbezahlt.	039	c. minimale Beitragshöhe	Art. 14 Förderbeiträge von weniger als Fr. 1000.– für die Massnahmen 1, 2 und 4 werden nicht ausbezahlt.
		040		

Kumulierbarkeit a. Massnahmen 1–4	Art. 15 Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–4 können kumuliert werden.	041	Kumulierbarkeit a. Massnahmen 1–4	Art. 15 Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–4 können kumuliert werden.
		042		
b. weitere Fördermassnahmen	Art. 16 ¹ Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–4 können kumuliert werden mit Förderbeiträgen für: a. die energetische Sanierung von Einzelbauteilen der Gebäudehülle von Bund, Kanton oder Dritten; b. die Instandsetzung von kommunalen und überkommunalen Schutzobjekten von Bund, Kanton, Stadt oder Dritten.	043	b. weitere Fördermassnahmen	Art. 16 ¹ Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–4 können kumuliert werden mit <u>Förderbeiträgen von Bund, Kanton oder Dritten für:</u> a. die energetische Sanierung von Einzelbauteilen der <u>Gebäudehülle;</u> b. die Instandsetzung von kommunalen und überkommunalen <u>Schutzobjekten.</u>
	² Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–3 können kumuliert werden mit Förderbeiträgen einer zur Massnahme 4 gleichwertigen Fördermassnahme von Bund, Kanton oder Dritten (Art. 10).	044		² Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–3 können kumuliert werden mit Förderbeiträgen <u>aus</u> einer zur Massnahme 4 gleichwertigen Fördermassnahme von Bund, Kanton oder <u>Dritten.</u>
		045		
	C. Verfahren	046		C. Verfahren
Förderbeitragsgesuch a. Grundsatz	Art. 17 ¹ Die Gesuchstellenden beantragen die Förderbeiträge mit einem Förderbeitragsgesuch bei der zuständigen Stelle.	047	Förderbeitragsgesuch a. Grundsatz	Art. 17 ¹ Die Gesuchstellenden beantragen die Förderbeiträge mit einem Förderbeitragsgesuch bei der zuständigen Stelle.
	² Sie reichen das Förderbeitragsgesuch vor dem Datum ein, an dem die Bauarbeiten in Bezug auf die energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen 1, 2 und 4) begonnen werden.	048		² Sie reichen das Förderbeitragsgesuch vor dem Datum ein, an dem die Bauarbeiten <u>zur Umsetzung der</u> Massnahmen 1, 2 und <u>4</u> begonnen werden.
		049		
b. Befristung	Art. 18 Förderbeitragsgesuche können bis 31. Dezember 2040 eingereicht werden.	050	b. Befristung	Art. 18 Förderbeitragsgesuche können bis 31. Dezember 2040 eingereicht werden.

		051		
Entscheid	Art. 19 ¹ Die zuständige Stelle entscheidet mittels Verfügung, wenn das Gesuch ganz oder teilweise abgewiesen wird.	052	Entscheid <u>a. Abweisung</u>	Art. 19 Die zuständige Stelle <u>stellt eine</u> Verfügung <u>aus</u> , wenn das <u>Förderbeitragsgesuch</u> ganz oder teilweise abgewiesen wird.
	² Ist der geltend gemachte Anspruch gegeben, ermöglicht die zuständige Stelle der Eigentümerschaft den Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags, in dem die Höhe des Förderbeitrags sowie die Höhe der zulässigen Mietzinserhöhung im Sinne von Art. 5 lit. b festgehalten sind. In diesem Vertrag hat sich die Eigentümerschaft überdies zu verpflichten, im Falle eines Verstosses gegen Art. 5 lit. b den Förderbeitrag zurückzubezahlen und zudem der Stadt eine Konventionalstrafe in gleicher Höhe zu bezahlen.	053		[siehe Zeilen 053a–053b]
	[siehe Zeile 053]	053 a	<u>b. Vertrag</u>	<u>Art. 20</u> ¹ Ist <u>der Anspruch auf Förderbeiträge</u> gegeben, <u>bietet</u> die zuständige Stelle der Eigentümerschaft den Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags <u>an</u> .
	[siehe Zeile 053]	053 b		² <u>Der Vertrag regelt:</u> <u>a.</u> die Höhe des Förderbeitrags; <u>b.</u> die Höhe der zulässigen Mietzinserhöhung im Sinne von Art. 5 lit. b; <u>c. die Verpflichtung der</u> Eigentümerschaft, <u>bei einem Verstoss</u> gegen Art. 5 lit. b; <u>1.</u> den Förderbeitrag <u>zurückzuerstatten, und</u> <u>2. der</u> Stadt eine Konventionalstrafe <u>in Höhe des Förderbeitrags</u> zu bezahlen.

		053 c		
Gültigkeitsdauer	Art. 20 ¹ Eine Förderzusage ist drei Jahre ab Datum der Rechtskraft der Verfügung gültig.	054	<u>Umsetzungsfrist</u>	Art. 21 ¹ <u>Die Massnahmen 1, 2 und 4 sind innert drei Jahren ab Abschluss des Vertrags gemäss Art. 20 umzusetzen.</u>
	² Die zuständige Stelle kann die Gültigkeitsdauer der Förderzusage auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn sich das Bauvorhaben verzögert.	055		² Die zuständige Stelle kann die <u>Frist</u> auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn sich das Bauvorhaben verzögert.
		056		
Ausführungskontrolle	Art. 21 Die zuständige Stelle kontrolliert, ob die Förderbedingungen gemäss Art. 4–11 erfüllt sind nach Abschluss: a. der Bauarbeiten in Bezug auf die energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen 1, 2 und 4); b. der denkmalpflegerischen Untersuchung (Massnahme 3).	057	Ausführungskontrolle	Art. 22 Die zuständige Stelle kontrolliert <u>die Erfüllung der</u> Förderbedingungen gemäss Art. 4– <u>11 nach</u> Abschluss: a. der Bauarbeiten <u>zur Umsetzung der</u> Massnahmen 1, 2 und <u>4</u> ; b. <u>der Umsetzung von</u> Massnahme <u>3</u> .
		058		
Neue Bemessung und Auszahlung	Art. 22 ¹ Die zuständige Stelle bemisst die Förderbeiträge nach erfolgter Ausführungskontrolle nach den effektiv energetisch sanierten Flächen neu.	059	<u>Neubemessung und Auszahlung</u>	Art. 23 ¹ Die zuständige Stelle bemisst die Förderbeiträge <u>aufgrund der</u> effektiv energetisch sanierten Flächen neu, <u>nachdem die Ausführungskontrolle erfolgt ist.</u>
	² Sie teilt den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Mieterinnen und Mietern der betroffenen Wohnungen die aus Sicht der Stadt zulässige Mietzinserhöhung gemäss Art. 5 lit. b mit.	060		² Sie teilt den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den <u>betroffenen</u> Mieterinnen und <u>Mietern</u> die aus Sicht der Stadt zulässige <u>Mietzinserhöhung mit.</u>

	³ Sie erlässt eine Verfügung, wenn von der Förderzusage gemäss Art. 19 abgewichen wird.	061		³ Sie erlässt eine Verfügung, wenn von der Förderzusage gemäss Art. 19 abgewichen wird.
	⁴ Sie zahlt die Förderbeiträge nach Abschluss der Ausführungskontrolle aus.	062		³ Sie zahlt die Förderbeiträge nach <u>der Neubemessung</u> aus.
		063		
Veröffentlichung	Art. 23 ¹ Die zuständige Stelle veröffentlicht die gewährten Förderbeiträge auf ihrer Internetplattform.	064	Veröffentlichung	Art. <u>24</u> ¹ Die zuständige Stelle veröffentlicht die gewährten Förderbeiträge auf ihrer Internetplattform.
	² Die Veröffentlichung umfasst: a. die Adresse und die Gebäudeidentifikationsnummer (EGID); b. die Art der Fördermassnahme; c. der mit der Förderzusage zugesicherte und der effektiv ausbezahlte Beitrag.	065		² Die Veröffentlichung umfasst: a. die Adresse und <u>die EGID</u> ; b. die Art der Fördermassnahme; c. <u>den zugesicherten</u> und <u>den</u> effektiv <u>ausbezahlten</u> Beitrag.
	³ Die veröffentlichten Angaben werden nach Ablauf von 10 Jahren seit der Veröffentlichung von der Internetplattform entfernt.	066		³ Die veröffentlichten Angaben werden nach Ablauf von <u>zehn</u> Jahren seit der Veröffentlichung von der Internetplattform entfernt.
		067		
Stichprobenkontrolle	Art. 24 Die zuständige Stelle kann nach Auszahlung der Förderbeiträge Stichprobenkontrollen in Bezug auf die Erfüllung der Förderbedingungen gemäss Art. 5 durchführen.	068	Stichprobenkontrolle	Art. <u>25</u> Die zuständige Stelle kann nach Auszahlung der Förderbeiträge Stichprobenkontrollen in Bezug auf die Erfüllung der Förderbedingungen gemäss Art. 5 durchführen.
		069		

	D. Schlussbestimmungen	070		D. Schlussbestimmungen
Information	Art. 25 Der Stadtrat informiert alle fünf Jahre über die Ausrichtung und Wirkung der Förderbeiträge, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	071	Information	Art. 26 Der Stadtrat informiert alle fünf Jahre über die Ausrichtung und Wirkung der Förderbeiträge, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
		072		
Inkrafttreten	Art. 26 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	073	Inkrafttreten	Art. 27 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		074		
Geltungsdauer	Art. 27 Diese Verordnung gilt bis zur vollständigen Abwicklung sämtlicher Förderbeitragsgesuche, die gemäss Art. 17 und 18 bis 31. Dezember 2040 eingereicht werden.	075	Geltungsdauer	Art. 28 Diese Verordnung gilt bis zur vollständigen Abwicklung sämtlicher <u>innert der Frist gemäss Art. 18 eingereichter Förderbeitragsgesuche.</u>
		076		
		077		Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte) Abwesend: Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte) Für die Redaktionskommission Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat